

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. -

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des BMJV für ein

Gesetz zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

Berlin, 4. Januar 2017

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Leiter Rechtspolitik & Datenschutz

I. Zu § 675f Abs. 3 BGB-E

Die Wortwahl in § 675f Abs. 3 BGB-E ist missverständlich und könnte insoweit falsch ausgelegt werden, als dass die Berechtigung des Zahlers zur Nutzung eines Zahlungsauslösedienstes oder eines Kontoinformationsdienstes davon abhängt, ob der Kontonutzungsvertrag eine entsprechende Nutzbarkeit durch PIS/AIS vorsieht. Da eine solche Lesart nicht gewollt ist wird eine Klarstellung dergestalt angeregt, dass das Konto für den Zahlungsdienstenutzer online, d.h. über das Internet verfügbar sein muss.

II. Zu § 675v Abs. 4 BGB-E

Nach § 675v Abs. 4 BGB-E sollen Zahler dann nicht zum Ersatz des Schadens, der auf einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang beruht, verpflichtet sein, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt oder wenn der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptieren.

Der Haftungsausschluss des Zahlers soll bei Vorliegen einer der beiden Varianten entfallen, ohne dass die Norm eine Differenzierung vornehmen würde, ob überhaupt eine Verpflichtung zur Implementierung einer starken Kundenauthentifizierung nach der PSD2 besteht. Gemäß Art. 98 Abs. 1 lit. b) RL 2015/2366/EU können aber über RTS im Wege eines delegierten Rechtsaktes auch Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis einer starken Kundenauthentifizierung vorgesehen werden. Die vorgeschlagene Norm blendet aufgrund der nicht erfolgenden Differenzierung die Möglichkeit des Vorliegens solcher Ausnahmen von Anfang an aus und nimmt damit eine Rechtslage als gegeben vorweg, der im Zweifel höherrangiges europäisches Recht entgegensteht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichenfalls erfolgenden Überarbeitung und Aktualisierung (Art. 98 Abs. 5 RL 2015/2366/EU) zu vermeiden. Das Erfordernis einer dauerhaften Auslegung "im Lichte" der RL 2015/2366/EU würde für den Rechtsanwender erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen. Zumindest erforderlich wäre danach die Ergänzung einer Norm im Sinne von § 56 Abs. 5 ZAG-E, wonach Näheres durch den delegierten Rechtsakt nach Artikel 98 der RL 2015/2366/EU geregelt wird.